

Beilage zu Nr. 13

des
„Rassauischen Anzeigers“, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Samstag, den 30. Januar 1915.

Nachstehend veröffentlichen wir die im „Deutschen Reichsanzeiger“ vom 25. ds. Mts. erschienenen, für die Landwirtschaft ungewöhnlich wichtigen Bekanntmachungen des Bundesrates, betr. den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, sowie über die Sicherstellung der Fleischvorräte.

Bekanntmachung, betr. die Beschlagnahme des Brotgetreides.

Durch Beschluß des Bundesrats vom heutigen Tage ist die Beschlagnahme aller Brotgetreide- und Mehlvorräte für das gesamte Reichsgebiet angeordnet worden. Im Privatbesitz verbleiben außer kleineren Mengen unter einem Doppelzentner und außer Saatgut nur die Vorräte, die in landwirtschaftlichen Betrieben zur Ernährung der in ihnen beschäftigten Personen erforderlich sind. Das gesamte Brotgetreide wird auf die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu versorgenden Bevölkerung verteilt werden; die Kommunalverbände werden den Verkauf der ihnen überwiesenen Vorräte an ihre zu versorgenden Einwohner so regeln, daß jedermann eine entsprechende Menge an Brot und Mehl erwerben kann und daß andererseits die Vorräte bis zur nächsten Ernte im Hochsommer voll ausreichen.

In der ersten Uebergangszeit werden sich Unregelmäßigkeiten in der Brotversorgung naturgemäß nicht ganz vermeiden lassen, sie werden aber bald und sicher überwunden werden.

Daß die angeordnete Maßnahme weit tiefer in das wirtschaftliche Leben unseres Volkes eingreift, als alle anderen bisher vom Bundesrat während des Krieges getroffenen wirtschaftlichen Anordnungen, unterliegt keinem Zweifel. Sie ist aber geboten, um eine ausreichende und gleichmäßige Ernährung unseres Volkes mit Brotgetreide bis zum Erbruch der neuen Ernte sicherzustellen, und ist damit eine nationale und nationale Lebensnotwendigkeit. Die bisherigen Maßnahmen haben sich nicht als ausreichend erwiesen, einen sparsamen Verbrauch unserer an sich zwar durchaus ausreichenden, aber doch immerhin beschränkten Brotgetreidevorräte zu gewährleisten; insbesondere haben sie nicht vermocht, eine Verfüterung des Brotgetreides wirksam zu verhindern. Zur Erreichung des Zieles blieben nur zwei Wege; entweder eine ganz außerordentliche Erhöhung der Brotgetreidepreise, deren starker Druck den Verbrauch eingeschränkt und namentlich die Verfüterung ausgeschlossen hätte, oder die Beschlagnahme aller Brotgetreidevorräte und ihre Verteilung an die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu ernährenden Bevölkerung. Um dem deutschen Volke in der Kriegszeit eine weitgehende Verteuerung des Brotes zu ersparen, haben die Bundesregierungen sich für den zweiten Weg entschieden.

Die getroffene Maßnahme gibt uns die Sicherheit, daß der Plan unserer Feinde, Deutschland auszuhungern, vereitelt ist; sie gewährleistet uns eine ausreichende Broternährung bis zur neuen Ernte sie macht unser Land auch in diesem wirtschaftlichen Kampfe unbefleglich.

Die unbedingt notwendige genaue und zuverlässige Ausführung der Bundesratsverordnung wird an die Staats- und Kommunalbehörden, insbesondere auch an die bewährten Organe unserer Selbstverwaltung große Anforderungen stellen. Wir hegen das Vertrauen in die Behörden aller Verwaltungen und zu jedem einzelnen Beamten, daß sie sich, auch soweit sie nicht vermöge ihres Amtes zur Mitwirkung berufen sind, mit allen Kräften für die Durchführung der großen Aufgabe einsetzen und der Bevölkerung mit Rat und Tat zur Seite stehen werden. Der willigen Mitarbeit aller Kreise unseres Volkes und seiner wirtschaftlichen Organisation sind wir gewiß. Jeder einzelne wird sich vor Augen halten, daß die gewissenhafteste Befolgung der Anordnungen über die Angabe seiner Vorräte, über das unbedingte Unterlassen jeder Verfüterung von Brotgetreide usw. eine ernste und heilige Pflicht gegen das Vaterland ist, deren Verletzung ihm — ganz abgesehen von der ehrenrührigen Gefängnisstrafe — eine schwere sittliche Schuld aufbürden würde. Demgegenüber muß jede Rücksicht auf Lebensgewohnheiten und persönliche Interessen zurücktreten.

Der vaterländische Geist und der feste Wille zum Siege, die sich in unserem Volke in dieser gewaltigen Zeit in so erhebender Größe offenbaren, geben uns die Gewißheit, daß jeder Mann und jede Frau im engeren und weiteren Vaterlande auch hier gern und opferfreudig ihre Schuldigkeit tun werden. Wie unsere todesmutigen Truppen draußen auf der Walfahrt, so wollen und werden auch wir Daheimgebliebenen zu unserem Teil den großen Kampf um des Reiches Bestand und Ehre siegreich durchhalten.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Das Staatsministerium.

von Bethmann Hollweg. Delbrück. von Tirpitz. Weseler. von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz. Freiherr von Schorlemer. Lenke. von Loebell. Kühn. von Jagow. Wild von Hohenborn.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines

Militärfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;

- Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;

- Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Zulässig sind Verkäufe an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie

alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gejundes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrseinstellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramm Brotgetreide können achthundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Alten-teiler, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- b. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saat-getreide für Saatwecke liefern, das nachweislich aus land-wirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zustän-digen Behörde für Saatwecke geliefert werden;
- c. Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt;
- d. Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;
- e. Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmengen veräußern;
- f. Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbacken; die Be-schränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahme-freies Mehl verwenden;
- g. Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbacken, das zur Erfül-lung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Seeresverwal-tungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Ent-eignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Ver-wendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, be-schädigt oder zerstört, versüßert oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforder-lichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4 f beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vor-räte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigen-tume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Ein-kaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4 a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Fe-bruar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vor-handenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4 a fallenden Per-sonen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Ver-zeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung stehen.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrate festgestellten Formu-lare zu benutzen.

§ 10. Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren ver-backen oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11. Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Verän-derungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 geschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen be-zugten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht nach Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über, zu Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beantragt der Berechtigte die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühljahrsbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszusondern und der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung beschlagnahmt frei.

Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an einen bestimmten Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teils des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum an dem Vorrat auf den Besitzer über, im letzteren Falle auf den Lauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, mit dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebnahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, wird an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markte gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so wird der tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines landwirtschaftlichen Betriebs, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21. Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich die Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Stroh.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum an Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Wenn der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige

hörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

- a. Getreide, das in ihrem Eigentume steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;
- b. auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein;
- c. auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirkes heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlfverkehrs.

§ 27. Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28. Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentume steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4 d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Seeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Seeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahllohns (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29. Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentume steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30. Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31. Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburgisch-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Sanseatischen und einem Elßaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags an.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32. Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundätzen zu sorgen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an

Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 35. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

- a. anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;
- b. das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;
- c. das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfundfünfzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
- d. die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise zu beschränken;
- e. Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39. Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lageräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt werden. Das aus dem Auslande eingeführte Getreide und Mehl darf von den Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Uebergangsvorschriften.

§ 49. Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginne des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50. Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51. Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Ueberweisung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen andern Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbefugnis.

§ 52. Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XII. Schlussvorschrift.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Ausführungs-Anweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2 c. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freiwillig vornehmen.

Zu a) Naturalberechtigte, Altenteiler, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Ueberwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Bordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Bordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeindevorstände zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich

macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigenformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Bordrucke beauftragen.

Wer keinen Bordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung übersandt.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesen sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Ueber die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigebordrucks ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlusssumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzuschicken. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das Statistische Landesamt abzuschicken. Das Königlich Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § der Verordnung erforderliche Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbackenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Ueberwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweise, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4 a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Bordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

X. Uebergangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unnachsichtlich Gebrauch zu machen.

XI. Zwangsbefugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S y d o w.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.

L e n z e.

Der Minister des Innern.

von Voebell.

Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats, betreffend die wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Städte und Landgemeinden mit mehr als fünftausend Einwohnern sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen und ihre Aufbewahrung sicher zu stellen. Die zuständige Behörde bestimmt den Umfang und die Art des zu beschaffenden Bedarfs.

§ 2. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann den Gemeinden oder einem Dritten das Eigentum an Schweinen von der zuständigen Behörde übertragen werden.

Schweine, die auf Grund von Mastungsverträgen zum Masten und an Behörden, an Gemeinden oder an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind, unterliegen der Enteignung nicht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Die Festsetzung erfolgt endgültig durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Die höhere Verwaltungsbehörde ernannt den Vorsitzenden und die Beisitzer, und zwar je einen auf Vorschlag der amtlichen Vertretungen des Handels und der Landwirtschaft.

§ 3. Als Marktpreis gilt die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes, der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktstage vor dem Eigentumsübergang.

Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k.

Zu § 16. Wegen des Uebernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Der Marktort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausspricht (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19 a).

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

Zu § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

V. Verhältnis zur Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a. Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übernehmenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Kreises ausmahlen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Kleie innerhalb des Kreises zu regeln.

b. Uebersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei Kauf oder Vermittlung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Uebernahme von Mehlorräten durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, in der welches lombardfähig gelagert ist.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehilverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahlohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Lügowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

Zu § 36. a. Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b. Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c. Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleieproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d. Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dieses Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuss wird vom Kreisausschuss, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstand gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalauufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommis-sionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalauufsichtsbehörde.